

# 16. Evangelische Landessynode

Beilage 59

Ausgegeben im Juli 2023

## Entwurf aus der Mitte der Landessynode

### Kirchliches Gesetz zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung und der Kirchengemeindeordnung

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Die Kirchliche Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Mitarbeitende der betreffenden Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde können Mitglieder des Ortswahlausschusses sein, wenn sie in einer Kirchengemeinde der Landeskirche wahlberechtigt sind. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Ortswahlausschusses müssen wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde sein.“
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „örtlicher Wahlausschuß“ durch das Wort „Stimmbezirksausschuss“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „örtlichen Wahlausschüsse“ durch das Wort „Stimmbezirksausschüsse“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Kartei)“ gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Dem Wortlaut des Absatzes 3 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in die Wählerliste

eingetragenen Daten zu überprüfen. Um innerhalb dieses Zeitraums die Daten von anderen in die Wählerliste eingetragenen Personen zu überprüfen, müssen Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann.“

4. § 11 Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Ablauf des dritten Tages“ durch die Wörter „14 Tage“ ersetzt.
6. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „37.“ durch die Angabe „51.“ ersetzt.
7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind innerhalb der Frist des § 16 Absatz 1 keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden, die zusammen mindestens so viele Namen enthalten, wie Kirchengemeinderäte zu wählen sind, so gilt für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Nachfrist von einer Woche. Die Nachfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntgabe, die durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu veranlassen ist.“

8. In § 24 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Wahl sind Wahlumschläge zu verwenden. Die Wähler haben nach der Vormerkung in der Wählerliste die Stimmzettel im amtlichen Wahlumschlag in die Urne zu legen.“

9. § 25 wird aufgehoben.
10. § 25a wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 25a Zusendung der Briefwahlunterlagen**

Den wahlberechtigten Gemeindegliedern werden zusammen mit der Wahlbenachrichtigung nach § 11 der Stimmzettel, der amtlichen Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag zugesandt. Die Wahlbenachrichtigung nach § 11 gilt als Briefwahlschein. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe nach §§ 20 bis 24 bleibt hiervon unberührt.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
12. § 38 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wahlkreise haben folgende Wahlkreisnummer und Bezeichnung, bestehen aus folgenden Kirchenbezirken und wählen als Synodale:

<b>Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Kirchenbezirke</b>	<b>Laien</b>	<b>Theologen</b>
1	Stuttgart	Kirchenkreis Stuttgart	4	2
2	Esslingen	Esslingen, Kirchheim, Bernhausen, Nürtingen	5	3
3	Böblingen	Böblingen, Leonberg, Herrenberg	4	2
4	Ludwigsburg	Ludwigsburg, Vaihingen- Ditzingen, Marbach, Besigheim	6	3
5	Rems-Murr	Waiblingen, Backnang, Schorndorf	5	3
6	Heilbronn, Enzkreis	Heilbronn, Brackenheim, Mühlacker	3	2
7	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall, Gaildorf, Crailsheim, Blaufelden	3	2
8	Ostalb- Heidenheim	Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heidenheim	3	2
9	Ulm, Göppingen	Ulm, Blaubeuren, Geislingen, Göppingen	5	2
10	Biberach, Ravensburg	Biberach, Ravensburg	3	2
11	Reutlingen	Reutlingen, Bad Urach- Münsingen	4	2
12	Tübingen, Zollernalb	Tübingen, Balingen	4	2
13	Rottweil	Tuttlingen, Sulz	3	1
14	Hohenlohe- Weinsberg	Weinsberg-Neuenstadt, Öhringen, Künzelsau, Weikersheim	4	2
15	Calw, Freudenstadt	Calw-Nagold, Neuenbürg, Freudenstadt	4	2“

13. In § 45 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „72“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „bis 18 Uhr“ eingefügt.

14. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

## **Artikel 2** **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

§ 6a Absatz 4 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216), die zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 429) und vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 422 und S. 425, 427) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Ummeldungen innerhalb von drei Monaten vor einer Kirchengemeinderatswahl bleiben für die Ausübung des Wahlrechts in der gewählten Kirchengemeinde für diese Wahl außer Betracht.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Erfahrungen aus der letzten Kirchenwahl im Jahr 2019 aufzugreifen und die Rückmeldungen aus der Praxis umzusetzen. Zudem sollen die Anzahl der Wahlkreise reduziert werden.

### **B. Die Änderungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:**

#### **Zu Artikel 1 - Änderung der Kirchlichen Wahlordnung**

##### **Zu Nummer 1 (§ 7)**

##### Zu Buchstabe a

Den Mitarbeitenden der Kirchengemeinden, die Mitglieder der Landeskirche sind, soll die Mitgliedschaft im Ortswahlausschuss ihrer „Anstellungsgemeinde“ ermöglicht werden, auch wenn sie nicht am Ort wohnen. Dabei wird es eine Begrenzung in der Form geben, dass der Vorsitzende und mindestens ein Mitglied des Ortswahlausschusses wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde sein müssen.

#### Zu Buchstabe b

Um Verwechslungen zwischen den Bezeichnungen „örtlicher Wahlausschuss“ und „Ortswahlausschuss“ zu vermeiden, erfolgt bei mehreren Stimmbezirken eine Änderung der Bezeichnung „örtlicher Wahlausschuss“ in „Stimmbezirksausschuss“.

#### **Zu Nummer 2 (§ 8)**

Die Wählerliste in Karteiform wird nicht mehr als zeitgemäß angesehen und deshalb gestrichen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 10)**

##### Zu Buchstabe a

Die Dauer der täglichen Auslegung der Wählerliste zur Einsichtnahme wird von drei auf zwei Stunden verkürzt, da die Auslegung für drei Stunden täglich in kleineren Kirchengemeinden nur schwer zu organisieren ist.

##### Zu Buchstabe b

Die Einsichtnahme in die Wählerliste wird auf den eigenen Datensatz der Wählerin oder des Wählers eingeschränkt. Daten anderer Wählerinnen oder Wähler sollten nur bei Glaubhaftmachung von Tatsachen erlaubt werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. Die neue Regelung wird in Anlehnung an § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg eingeführt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 11)**

§ 11 Satz 2 wird aufgehoben, da jede oder jeder Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigung erhalten soll, weil diese auch für die Briefwahl benötigt wird.

#### **Zu Nummer 5 (§ 12)**

Der Abschluss der Wählerliste wird vorverlegt. Künftig wird dieser bereits 14 Tage vor der Wahl erfolgen. Dies ist deshalb von Vorteil, weil damit die Verantwortung früher vom Kirchengemeinderat zum Ortswahlausschuss wechselt.

### **Zu Nummer 6 (§ 16)**

Der Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird um 14 Tage vorgezogen. Begründet wird dies damit, dass für den Fall, dass eine Nachfrist notwendig werden sollte, mehr Zeit bleibt, um z.B. die Stimmzettel und Kandidatenflyer drucken zu lassen.

### **Zu Nummer 7 (§ 18)**

Die Nachfrist bei zu wenigen Kandidatinnen und Kandidaten wird künftig automatisch in Gang gesetzt. Damit soll der Abstimmungsaufwand aufgrund des sonst notwendigen Beschlusses des Kirchengemeinderats vermieden werden.

### **Zu Nummer 8 (§ 24)**

Der Kirchengemeinderat muss künftig nicht mehr über die Verwendung von Wahlumschlägen beschließen. Es wird gesetzlich vorgeschrieben, dass künftig Wahlumschläge zu verwenden sind. Begründet wird dies damit, dass Wahlumschläge dazu beitragen, die geheime Wahl sicher zu stellen und insbesondere in kleineren Kirchengemeinden ohne Umschläge das Risiko besteht, dass erkennbar ist, wer gewählt hat.

### **Zu Nummer 9 (§ 25)**

Die Briefwahl auf Antrag entfällt, es wird ein genereller Versand der Briefwahlunterlagen eingeführt. Damit bedarf es keiner unterschiedlichen Formulare mehr. Zum Teil wurde eine höhere Wahlbeteiligung durch Briefwahl beobachtet. Im Jahr 2019 haben nur sehr wenige Kirchengemeinden den Beschluss gefasst, dass kein allgemeiner Versand der Briefwahlunterlagen erfolgen sollte.

### **Zu Nummer 10 (§ 25a)**

Die Briefwahlunterlagen werden künftig generell übersandt. Den wahlberechtigten Gemeindegliedern wird künftig zusammen mit der Wahlbenachrichtigung nach § 11 der Stimmzettel, der amtlichen Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag zugesandt. Es erfolgt die Klarstellung, dass die Wahlbenachrichtigung generell als Briefwahlschein gilt. Der Kirchengemeinderat wird nicht mehr beschließen können, dass keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen durchgeführt wird.

### **Zu Nummer 11 (§ 28)**

#### Buchstabe a

Eine Vereinfachung der Bewertung der Gültigkeit von Stimmen bei Kirchengemeinderatswahlen soll angestrebt werden, da es sehr aufwändig ist, zu vermerken, wie viele Zettel „teilweise“ ungültig sind. Dies wurde in den Rückmeldungen zur letzten Kirchenwahl sehr häufig genannt und stellte eine große Fehlerquelle beim Ausfüllen der Niederschrift dar.

#### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 12 (§ 38)**

Die Anzahl der Wahlkreise wird wegen zurückgehender Gemeindegliederzahlen reduziert.

#### **Zu Nummer 13 (§ 45)**

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zur Landessynode wird vorgezogen. Zudem wird festgelegt, dass die Wahlvorschläge bis 18 Uhr beim Vorsitzenden des Vertrauensausschusses einzureichen sind. Dies entspricht der Vorgehensweise bei Kirchengemeinderatswahlen, vgl. § 16 Absatz 1 KWO. Dies soll künftig zu mehr Rechtssicherheit führen.

#### **Zu Nummer 14 (§ 54)**

##### Zu Buchstabe a

Eine Vereinfachung der Bewertung der Gültigkeit von Stimmen soll auch bei der Wahl zur Landessynode angestrebt werden, da es sehr aufwändig ist, zu vermerken, wie viele Zettel „teilweise“ ungültig sind. Dies wurde in den Rückmeldungen zur letzten Kirchenwahl sehr häufig genannt und stellte eine große Fehlerquelle beim Ausfüllen der Niederschrift dar.

##### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Artikel 2 - Weitere Änderung der Kirchlichen Wahlordnung**

Die Anzahl der Synodalen der 18. Landessynode (vgl. Zu Artikel 1 Nummer 5) wird reduziert.

#### **Zu Artikel 3 - Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Frist für die Berücksichtigung von Ummeldungen wird auf 3 Monate verkürzt. Die Möglichkeit, dass der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats Ausnahmen hiervon zulassen kann, wird nicht mehr vorgesehen. Die Änderung dient dazu, künftig Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

#### **Zu Artikel 4 - Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am 1. Juni 2024 in Kraft. Sie gelten daher für die nächste reguläre Kirchenwahl.

Unterzeichnenden:

1. Prof. Dr. Martin Plümicke  
Anja Holland  
Amrei Steinfort  
Sabine Foth  
Ruth Bauer  
Hans Probst  
Micha Schradi  
Kai Münzing

2. Matthias Böhler  
Prisca Steeb  
Marion Blessing  
Hellger Koepff  
Hannelore Jessen  
Dr. Antje Fetzer  
Renate Simpfendörfer

3. Dr. H. Jungbauer  
Maike Sachs  
Renate Schweikle  
Eckart Schultz-Berg  
Angelika Klingel  
Gerhard Keitel  
Johannes Söhner